



## Beschlussvorlage

Vorlage: <b>BV/0830/2017</b>		Datum: 29.11.2017	
<b>Baudezernent</b>			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 02827-17 (Bl)	
<b>Betreff:</b>			
<b>Zustimmung zu einem privilegierten Vorhaben im Außenbereich von Koblenz-Horchheim (Schmidtenhöhe) im Sinne § 35 (1) Nr.4 BauGB</b>			
Gremienweg:			
30.01.2018	Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP öffentlich		ohne BE abgesetzt geändert

### Beschlussentwurf:

Der Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung stimmt dem nachgenannten im Sinne § 35 (1) Nr.4 BauGB privilegierten Vorhaben im Außenbereich von Koblenz-Horchheim (Schmidtenhöhe) zu.

<b>Antragseingang</b>	30.10.2017						
<b>Vorbescheid erteilt</b>	Ja						
<b>Weltkulturerbe „Mittelrhein“ tangiert</b>	Ja						
<b>Vorhabensbezeichnung</b>	Voranfrage bzgl. Errichtung einer Wetterschutzhütte						
<b>Grundstück/Straße</b>	Schmidtenhöhe						
<b>Gemarkung</b>	Horchheim						
<b>Flur</b>	1						
<b>Flurstück</b>	26/3						

### Begründung:

Der Naturschutzbund NABU betreut auf der Schmidtenhöhe das dort gelegene Projekt „Halboffene Weidelandschaft“ auf einer im September 2017 an die Stiftung „Nationales Naturerbe“ des NABU übereigneten Fläche.

Auf dieser Fläche werden auch Führungen durchgeführt.

Um den Teilnehmern auf der weitgehend der Witterung ungeschützt ausgesetzten Fläche einen Wetterschutz zu bieten, ist an dem die Weidefläche querenden Weg nun die Errichtung einer dreiseitig geschlossenen Schutzhütte von 3,50 x 7,00 m Grundfläche mit extensiv begrüntem Dach vorgesehen.

Sitzgelegenheiten sind nicht vorgesehen, da die Hütte als reine Wetterschutzhütte dienen soll.

Das Vorhaben ist durch seine besondere Zweckbestimmung im Zusammenhang mit dem NABU-Projekt im Sinne § 35 (1) Nr. 4 BauGB privilegiert.

Die Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde ergab, dass der Standort des Vorhabens nach Südwesten auf eine bereits teilversiegelte Fläche verschoben werden soll (gelbe Fläche im Lageplan). Dies hat der Vertreter des NABU als möglich erachtet. Naturschutzfachliche Nachweise sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde im Zuge des zu stellenden Bauantrages vorzulegen.

**Anlage/n:**

- Stadtplanausschnitt
- Luftbild
- amtl. Lageplan mit geändertem Standort
- Beispielfotos